

Finanzordnung

Die aktuelle Fassung der Finanzordnung der Handwerkskammer Dresden trat mit Genehmigung des Beschlusses (3 VVS / 38 / 2016) der Vollversammlung vom 09.11.2016 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14.12.2016 gemäß § 106 Absatz 2 in Verbindung mit § 106 Absatz 1 Nummer 6 der Handwerksordnung in Kraft. Die Anlage 1 zur Finanzordnung wurde durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.05.2018 (2 VVS/13/2018) und Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 17.07.2018 geändert.

I. Teil : Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- (2) Richtlinien zur Ausführung der Finanzordnung werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

II. Teil: Wirtschaftsführung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.

- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Muster Anlage 1) und einem Finanzplan (Muster Anlage 2).
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsbemessung, ein Stellenplan, eine mittelfristige Finanzplanung und die gemäß § 7 Abs. 3 vorgenommenen Erläuterungen beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden sofern sie unaufschiebbar und notwendig sind, um

- (1) den gesetzlichen insbesondere auch satzungsmäßigen Verpflichtungen nachkommen zu können,
- (2) Baumaßnahmen und Beschaffungen fortzuführen, sofern durch den Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Beträge hierzu bewilligt sind,
- (3) die in den vergangenen Jahren rechtlich begründeten Verpflichtungen der Handwerkskammer zu erfüllen.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

2. Abschnitt: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Im Erfolgsplan sind alle Aufwendungen und Erträge in voller Höhe und getrennt voneinander sowie voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn - und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. In den Erläuterungen zum Erfolgsplan soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- (2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- (3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen

und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die diesem zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände erheblich verändern und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

3. Abschnitt: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 von Hundert überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Die angesetzten Aufwendungen dürfen ohne besondere Einwilligung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers bis zu 10 von Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit dadurch die Summe der gesamten Betriebsaufwendungen nicht überschritten wird und die Aufwendungen unvorhergesehen und unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan, die für sich genommen oder in Verbindung mit anderen Aufwendungen den Betrag von 5.000,00 € überschreiten, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragswirtschaftsplan rechtzeitig herbeigeführt oder die Aufwendung ohne erhebliche Nachteile bis zum nächsten Wirtschaftsplan zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die Mehraufwendung im Einzelfall der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dient.
- (3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.

- (4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung der Handwerkskammer und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- (3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- (4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Ausschreibung entsprechend der gültigen Bestellordnung der Handwerkskammer Dresden vorausgehen. Dies gilt nicht, soweit die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen, soweit der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

III. Teil: Buchführung, Jahresabschluss und Controlling

1. Abschnitt: Buchführung

§ 13 Buchführung

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

2. Abschnitt: Jahresabschluss

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Muster Anlage 3), der Erfolgsrechnung und dem Anhang. In den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche (Muster Anlage 4) erfolgen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Die Vollversammlung erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

- (1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft – ohne Inanspruchnahme von Krediten – wird eine Betriebsmittlrücklage gebildet, die die Höhe der laufenden Aufwendungen der Handwerkskammer für ein Geschäftsjahr nicht übersteigt.
- (3) Bei Bedarf können auch andere Rücklagen, insbesondere eine Investitionsrücklage, gebildet werden. Sie sind aufzulösen, wenn ihr Verwendungszweck entfällt.
- (4) Die Rücklagen und das Vermögen sind sicher anzulegen. Unter den sicheren Anlagen ist diejenige mit möglichst günstigem Ertrag zu wählen.

3. Abschnitt: Controlling

§ 16 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche, Kostenstellen und Kostenträger zu bilden. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

IV. Teil: Jahresabschlussprüfung

§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
 - a. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
 - b. die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c. die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

V. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mitgeltende Dokumente/Unterlagen

Finanzordnung – Anlage 1,

Erfolgsplan/-rechnung

Finanzordnung – Anlage 2,

Finanzplan

Finanzordnung – Anlage 3,

Bilanz zum 31.12.

Finanzordnung – Anlage 4,

Produkt- und Leistungsbereiche